

~~Stadt-Markt-Gemeinde~~ St. Marein bei Graz

am 13.10.2025

K u n d m a c h u n g

gemäß § 24 Abs.12 und StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl.Nr. 68/2025 § 92
Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 68/2025

In der Sitzung des Gemeinderates der ~~Stadt-Markt-Gemeinde~~ St. Marein bei Graz
vom 25.09.2025 wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes
Nr. 1.02 beschlossen.

Die ÖEK-Änderung Nr. 1.02 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit
Bescheid v. 06.10.2025, GZ.: ABT 13-210227/2024-26 genehmigt.

Die Verordnung über die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der
~~Stadt-Markt-Gemeinde~~ St. Marein bei Graz (Wortlaut und planliche
Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen)
folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche
Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen
werden.

Amtsstunden: Mo-Fr: 8^h-12^h Di und Do: 14^h-18^h

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigelegt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kund-
machungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden
zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister



angeschlagen am 13.10.2025

abgenommen am 27.10.2025

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-08T09:06:20+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	